

**Satzung
über die Desinfektionseinrichtung und
die Erhebung von Desinfektionsgebühren
der Stadt Heidelberg
(Desinfektionsatzung)**

vom 4. September 1975
(Heidelberger Amtsanzeiger vom 26. September 1975)¹

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 373), der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 12. März 1974 (GBl. S. 93) in Verbindung mit

- a) § 62 des Bundesseuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012) in der Fassung vom 7. August 1974 (BGBl. I. S. 1881, 1911) und §§ 1, 2, 15 Abs. 2 und 16 der Badischen Desinfektionsordnung vom 9. Mai 1911 (GVBl. S. 297),
- b) § 6 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 6. November 1973 (GBl. S. 397)

hat der Gemeinderat folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Zweck der Einrichtung**

Die Stadt Heidelberg unterhält eine öffentliche Desinfektionseinrichtung. Sie nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Entseuchung, die aufgrund des Bundesseuchengesetzes und einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen angeordnet sind (gebotene Entseuchungen),
- b) Entseuchungen, die aufgrund des Viehseuchengesetzes und einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen angeordnet sind,
- c) freiwillige Entseuchungen sowie Wohnungskontrollen,
- d) Entwesungen (Vernichtung von tierischen Schädlingen, Nagetierbekämpfung).

**§ 2
Zuständigkeit**

Die Desinfektionseinrichtung steht den Bürgern der Stadt Heidelberg zur Verfügung. Leistungen für andere werden nur erbracht, soweit dies die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung für den eigenen Zuständigkeitsbereich zulässt.

¹Geändert durch:

Satzung vom 5. März 1981 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 27.03.1981),
Satzung vom 7. Juni 1984 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 22.06.1984),
Satzung vom 15. März 1990 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 22.03.1990),
Satzung vom 19. März 1992 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 26.03.1992),
Satzung vom 3. September 1992 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 17.09.1992),
Satzung vom 15. Dezember 1994 (Heidelberger Stadtblatt vom 22.12.1994),
Satzung vom 25. Juli 2001 (Heidelberger Stadtblatt vom 24.10.2001).

§ 3 Haftung

Bei Entseuchungen wird für durch den Desinfektionsprozess bedingte Personen-, Sach- oder Vermögensschäden von der Stadt Heidelberg eine Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit übernommen. Ein Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb eines Jahres nach Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden.

§ 4 Gebührenpflicht

Die Stadt Heidelberg erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen der Desinfektionseinrichtung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Bestandteil dieser Satzung angeschlossenen Gebührenverzeichnis.

§ 5 Gebührenfreiheit

Die von der zuständigen Behörde nach den Bestimmungen des Bundesseuchengesetzes angeordneten Maßnahmen zur Entseuchung und Entwesung sind gebührenfrei.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der zur Leistung der Desinfektionseinrichtung Anlass gibt, oder zu dessen Gunsten die Einrichtung tätig geworden ist; bei Arbeiten, die nach Auftrag ausgeführt werden (§ 1 Buchst. c), derjenige, der den Auftrag erteilt hat; ferner ist Gebührensschuldner, wer für die Gebührensuld kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung

Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Desinfektionseinrichtung und wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung gegenüber dem Schuldner zur Zahlung an die Stadt Heidelberg fällig. In besonderen Fällen kann die freiwillige Desinfektion (§ 1 Buchst. c) von einer Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

§ 8 Erhebung von Gebühren

Die Desinfektoren sind berechtigt, die entstandenen Gebühren bei Wohnungskontrollen gegen Quittung zu erheben.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Leistungen der städtischen Desinfektionsanstalt vom 17. Juli 1958 mit Anlage vom 11. Februar 1960 (in Kraft seit 13. Mai 1961) außer Kraft.